

unter Berücksichtigung der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Wassermengen. Die Auswertungen stellt der Verband der Kommune zur Erstellung der Löschwasserbedarfsanalyse zur Verfügung.

3. Der Verband stellt der Kommune alle 4 Jahre aktualisierte Messwerte der gem. § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung ermittelten Löschwassermengen zur Verfügung.
4. Reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG aus, sind die Mehrmengen durch die Kommune in geeigneter Weise bereitzustellen. Darüber hinaus können Kommune und Verband eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten vereinbaren, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten trägt die Kommune.
5. In Anlage 1 findet sich das hierzu erforderliche und im Einvernehmen zwischen Verband und Kommune erstellte Hydrantenverzeichnis.

§ 2 Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

1. Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Kommune zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Kommune und Verband im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
2. Bei der Feststellung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Verband zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.
3. Die hiernach an den einzubauenden Hydranten (Anlage 1) zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden nach § 1 Abs. 2 Bestandteil dieses Vertrages.
4. Die Mehrkosten für die nach § 2 Abs. 1 notwendige Leitungsdimensionierung (Planungs-, Material- und Herstellungskosten) zur Bereitstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung trägt die Kommune.
5. Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen Kommune und Verband je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt allein die Kommune.

§ 3 Besondere Löschwasserversorgung

Der Verband ist nicht verpflichtet, dem durch Auflagen beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die über die ausreichende Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG hinausgehende Löschwassermenge (Objektschutz) ganz oder teilweise vorzuhalten.

§ 4 Kosten der Löschwasservorhaltung und –entnahme

1. Für die ständige Vorhaltung der an den Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen gemäß § 1 Abs.2 und § 2 Abs.3 dieses Vertrages zahlt die Kommune dem Verband kein Entgelt.

2. Für die von der Feuerwehr der Kommune zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken aus den Hydranten entnommenen Löschwassermengen zahlt die Kommune dem Verband ein Entnahmeentgelt. Ein Bestandteil des Entnahmeentgelts ist auch das Wasserentnahmeentgelt des Landes Sachsen-Anhalt. Maßgeblich für diese Höhe ist die Verordnung über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern für das Land Sachsen-Anhalt (Wasserentnahmeentgeltverordnung für das Land Sachsen-Anhalt - WasEE-VO LSA). Das Entnahmeentgelt entspricht der jeweils aktuell gültigen und in der Verbandsversammlung beschlossenen Gebührenkalkulation Trinkwasser zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. Zu Übungszwecken entnommene Löschwassermengen werden der Kommune einmal jährlich in Rechnung gestellt. Zu Brandbekämpfungszwecken entnommene Löschwassermengen werden der Kommune in Rechnung gestellt. Die jährlich entnommenen Löschwassermengen zu Übungszwecken sind durch die Kommune dem Verband rechtzeitig bis zum 31.12. eines Jahres mitzuteilen. Kleinstbeträge unter 10 € werden nicht in Rechnung gestellt.
3. Ist eine genaue Erfassung der entnommenen Löschwassermengen mittels geeicher Messeinrichtungen nicht möglich, erfolgt die Verbrauchsermittlung durch Schätzung aufgrund der Angaben der Kommune.

§ 5 Wartung und Instandhaltung der Hydranten

1. Wartung und Instandhaltung der Hydranten einschließlich der Einwinterungsarbeiten werden vom Verband im Rahmen der Wartung des Trinkwasserversorgungsnetzes durchgeführt.
2. Der Verband und die Kommunen, insbesondere die Feuerwehren der Kommune, haben sich gegenseitig festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten, Änderungen des Hydrantentyps sowie Standortwechsel unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen und Rückbau

1. Der Verband ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe dieses Vertrages an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange der Verband an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Verband wirtschaftlich nicht zumutbar sind, gehindert ist. Als sonstiger Umstand gilt insbesondere der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch Vorlieferanten des Verbandes.
2. Die Löschwasservorhaltung kann durch den Verband unterbrochen bzw. eingeschränkt werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Der Verband wird die Rettungsleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz über jede beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung rechtzeitig informieren. Ergänzend werden Bereitschaftsnummern der Kommunen, Verband und Rettungsleitstelle in Anlage 2 genannt und diese informiert. Bei Änderungen hat von den Vertragspartnern unaufgefordert eine Fortschreibung zu erfolgen. Die Vertragspartner sind hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Verband ist zum Rückbau des Leitungssystems berechtigt, wenn dies aus Gründen der Sicherung der ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung notwendig ist. Die Parteien sind sich insoweit darüber einig, dass die Löschwasservorhaltung stets hinter der ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung zurücktritt. Das Einvernehmen über den Rückbau ist rechtzeitig vor der Maßnahme zwischen Verband und Kommune herzustellen.

§ 7 Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

1. Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem Verband durchgeführt werden. Der Verband ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
2. Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind dem Verband unverzüglich während der Brandbekämpfung mitzuteilen. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Rettungsleitstelle des Landkreis Mansfeld-Südharz, welche die Information durch den Einsatzleiter der Feuerwehr erhält. Der Verband nennt hierfür der Rettungsleitstelle eine Bereitschaftsnummer.
3. Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der in § 1 Nr. 2 festgelegten Mengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüberhinausgehende Löschwassermengen, ist der Verband unverzüglich zu informieren. Sollte die tatsächliche Löschwasserentnahme zu einem absehbaren Erliegen der Trinkwasserversorgung führen, so ist der Verband berechtigt, die Wasserentnahme ganz oder teilweise zu unterbinden. Vor der Unterbindung der Wasserentnahme hat der Verband den Einsatzleiter der Feuerwehr so rechtzeitig zu informieren, dass der Einsatzleiter eine Möglichkeit zum Heranziehen weiterer Kräfte für eine alternative Löschwasserversorgung hat.
4. Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
5. Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme sowie die in Anspruch genommenen Hydranten sind dem Verband schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Haftung

1. Die gegenseitige Haftung des Verbandes und der Gemeinde ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Verband und Gemeinde stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre des Verbandes gegen die Gemeinde und umgekehrt geltend gemacht werden, frei. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.
3. Bestehen über diese Freistellung hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Verband und Gemeinde nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss des Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Verbandes und der Kommune in ein grobes Missverhältnis geraten, werden Verband und Kommune eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 10 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte ein der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Verband und Kommune verpflichten

sich jedoch, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung, zu ersetzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Verband und die Kommune verpflichten sich, für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch einen anderen Träger der Wasserversorgung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist.
3. Verband und Kommune erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages sowie künftiger Änderungen und Ergänzungen.
4. Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung durch die Kommune und die Verbandsversammlung des Wasserverbandes mit seiner Unterzeichnung durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter in Kraft.

Sangerhausen , _____

Helbra, _____

Wasserverband „Südharz“
Verbandsgeschäftsführerin
Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Verbandsgemeindebürgermeister
Norbert Born

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 Hydrantenverzeichnis mit Plänen – *erst nach Abschluss des Vertrages*
Anlage 2 Bereitschaftsdienste der Vertragspartner